



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden
Landtagsverwaltung
Landesrechnungshof

Referate 14, 31 und 43
im Hause

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

dbb beamtenbund und tarifunion
landesbund brandenburg

– nur per E-Mail –

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Ecke
Gesch.Z.: 35-718-01
Hausruf: 031 866-2356
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Kristina.Ecke@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 28. September 2020

Hinweise zur Durchführung von Personalversammlungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Zur Durchführung von Personalversammlungen im Jahr 2020 werden die folgenden Hinweise gegeben:

Personalräte sind gesetzlich verpflichtet, regelmäßig Personalversammlungen durchzuführen. Gem. § 49 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (PersVG) sind in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr Personalversammlungen durchzuführen. Mindestens einmal im Jahr hat der Personalrat in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Gem. § 49 Abs. 2 PersVG soll auch die Dienststelle einmal im Jahr ihren Dienststellenbericht erstatten.



Die Corona-Pandemie schließt die Durchführung von Personalversammlungen nicht generell aus. Jedenfalls stehen dem die Regelungen der Großveranstaltungsverbotsverordnung und der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung nicht grundsätzlich entgegen. Es ist vielmehr nach aktueller Lage und den jeweiligen Gegebenheiten in den Dienststellen zu differenzieren.

Der Personalrat hat zu prüfen, ob die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Vorschriften zum Infektions- und Gesundheitsschutz (insb. Umgangsverordnung, Arbeitsschutzregeln) die Durchführung einer Personal(voll)versammlung in der jeweiligen Dienststelle zulassen. Hierzu muss er aufgrund der bisherigen Erfahrungen prognostizieren, mit wieviel Teilnehmenden an der Personalversammlung zu rechnen ist. Danach ist zu prüfen, ob eine Versammlung in dieser Größenordnung zulässig ist und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden kann. Hierbei wird er von der Dienststelle unterstützt. Soweit eine Personal(voll)versammlung nicht durchgeführt werden kann, ist nach § 48 Abs. 2 PersVG die Möglichkeit von Teilversammlungen zu prüfen.

Steht in der Dienststelle kein geeigneter Raum zur Verfügung, ist ggf. die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten außerhalb der Dienststelle zu prüfen. Die Kosten hierfür trägt die Dienststelle. Findet sich kein geeigneter Raum, um eine Personal(voll)versammlung oder mehrere Teilversammlungen unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen, hat die Personalversammlung zum angedachten Zeitpunkt zu unterbleiben. Das gebietet der Gesundheits- und Infektionsschutz.

Unter „normalen Bedingungen“ stellt die Nichteinberufung einer Personalversammlung zwar eine grobe Pflichtverletzung dar und kann die Auflösung des Personalrats nach sich ziehen. Angesichts der aktuellen Ausnahmesituation kann aber nicht von einer Pflichtverletzung ausgegangen werden, wenn der Personalrat gemeinsam mit der Dienststellenleitung unter Abwägung der Gesundheitsrisiken für die Beschäftigten einerseits und seiner gesetzlichen Verpflichtung andererseits sorgfältig geprüft hat, ob die Einberufung einer Personalversammlung vertretbar ist. Es ist daher zu empfehlen, dass der Personalrat gemeinsam mit der Dienststellenleitung und ggf. unter Einbindung der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften abwägt, ob die Durchführung einer Personal(voll)versammlung oder mehrerer Teilversammlungen möglich ist. Diese Prüfung sollte bei Änderungen der Pandemiesituation bzw. der rechtlichen Vorgaben und Handlungsempfehlungen jeweils aktualisiert werden, um bei positivem Ergebnis ggf. doch noch eine Personalversammlung einberufen zu können.

Die Durchführung einer Personalversammlung als Video-Konferenz ist nicht vorgesehen und daher rechtlich nicht zulässig.

Soweit eine Personalversammlung coronabedingt bis zum Jahresende nicht durchgeführt werden kann, sollte der Personalrat prüfen, inwieweit er die Beschäftigten auf anderen Wegen (z. B. über das Intranet der Dienststelle) über seine Tätigkeiten informieren kann. Ob er seinen Tätigkeitsbericht in diesem Fall im Intranet veröffentlicht, ist eine Entscheidung des Gremiums. Alternativ käme ggf. in Betracht, die Berichterstattung in das erste Kalenderhalbjahr 2021 zu verschieben und dann erneut die Durchführung einer Personalversammlung zu prüfen.

Ich bitte Sie, diese Hinweise in geeigneter Weise den Personalvertretungen in Ihrem Geschäftsbereich sowie auch den Ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen und den Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Förster

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 28. September 2020 durch Herrn Dr. Michael Förster elektronisch schlussgezeichnet.